



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Allround-Fencing und Historie Verein führt den Namen " Allround-Fencing und Historie e.V.", im Folgenden kurz AF&H genannt.
- (2) Der AF&H Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der AF&H Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Ausübung des Allround-Fencing, des historischen Dreikampfes und des Fechtsports. Die AF&H fördert im besonderen Maße die Integration hörbehinderter Personen in den Fechtsport.
- (2) Der AF&H Verein ist selbstlos, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des AF&H Vereins (§7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsamter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
- (4) Mittel, die dem AF&H Vereins zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des AF&H Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des AF&H Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der AF&H Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Sie räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (7) Der AF&H Verein hat folgende Aufgaben:
 - a) das Allround-Fencing, den Historischen Dreikampf und den Fechtsport zu fördern und zu verbreiten.
 - b) die Jugend pfliegerische Arbeit zu unterstützen
 - c) Turniere des Allround-Fencing und des historischen Dreikampfes auf der Grundlage internationaler Wettkampfbestimmungen durchzuführen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der AF&H Verein besteht aus:
 - a) den Mitgliedern,
 - b) den Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gemäß §8 zu Vorstandsmitgliedern gemäß §10 dieser Satzung gewählt wurden und
 - c) den Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die die Satzung des AF&H Vereins anerkennt. Bei Minderjährigen ist zusätzlich das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Aufnahme ist endgültig, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht widerspricht.

- (3) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich per Brief erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit möglich.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge, sowie sonstige Verpflichtungen bestehen. Zuviel gewährte Zuwendungen sind auch über diesen Zeitraum hinaus rückgabepflichtig.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des AF&H Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des AF&H Vereins, sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen.

- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind Quartals-, Halbjahres- und Jahresbeiträge und jeweils am 1. Kalendertag im Voraus fällig.
- (5) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens zweimal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresbeitrages erhoben werden.
- (6) Die Mitgliedschaftsrechte, sowie das Stimm- und Wahlrecht ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monaten seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem AF&H Verein nicht nachgekommen ist.

§6 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des AF&H Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
- (2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem AF&H Verein
- (3) In den Fällen §6 1a, §6 1c und §6 1d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter einer Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist

beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem / betroffenen Mitglied per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich

einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§7 Die Organe des AF&H Vereins

Die Organe des AF&H sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) das Schiedsgericht
- (4) die Ausschüsse

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des AF&H Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus • den Mitgliedern des Vorstandes • den Mitgliedern • den Vorsitzenden gewählter Ausschüsse
- (2) Jedes Mitglied des Präsidiums und die Vorsitzenden der Ausschüsse haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist möglich und muss mittels Vollmacht gegenüber dem Vorstand nachgewiesen werden.
- (4) Die Jahresmitgliederversammlung tritt nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen und sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
- (5) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - f) Festsetzung von Beiträgen, der Aufnahmegebühr, Umlagen und deren Fälligkeit
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung §6
 - k) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern nach §11
 - l) Auflösung des Vereins
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Emailadresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf

v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

- (10) Anträge Können gestellt werden:
- a) von jedem Mitglied (§3)
 - b) vom Vorstand
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (12) Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (13) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (14) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm-, Antrags- und Wahlrecht. Bei minderjährigen Mitgliedern werden das Stimm- und Antragsrecht von einem gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (2) Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Jedoch kann jedes Mitglied nur maximal drei Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (5) Bei Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen sind, ruht das Stimm- und Antragsrecht.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Jugendwart.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der vorstehend genannten zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorsitzende und der Kassenwart besitzen jeweils Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (5) Vorstandmitglieder nach § 10 sind vom Beitrag befreit.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten unterzeichnet werden.

§11 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den AF&H Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes bei einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§12 Bestellung von Mitarbeitern

Der Vorstand kann besoldete Mitarbeiter nach den jeweils aktuellen Richtlinien des Landessportbundes Berlin e.V. bestellen.

Besoldete Mitarbeiter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§13 Kassenprüfer

- (1) Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines Ausschusses sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des AF&H Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassageschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§14 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder Mitarbeiter nach §12 sein dürfen.
- (2) Das Schiedsgericht ist in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Den Vorsitz führt das nach Lebensjahren älteste Mitglied.

- (4) Das Schiedsgericht ist zuständig für die in §15 und §16 gegebenen Fälle und schlichtet Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern.
Darüber hinaus kann in Einzelfällen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts von den Streitparteien vereinbart werden.

§15 Strafen

- (1) Der AF&H Verein ist berechtigt, nach vorheriger Anhörung gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des AF&H Vereins schädigen, Strafen zu verhängen. Diese bestehen aus:
- a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Sperren
 - d) Ausschluss
- (2) Jede der oben genannten Strafen kann jeweils nur einmal verhängt werden. Wurde eine Strafe bereits verhängt, so ist die nächst höhere Strafe anzuwenden.
- (3) Mitglieder, gegen die ein Verweis oder eine Sperre verhängt wurde, können nicht mehr als Mitglieder eines der Organe des AF&H Vereins gewählt werden.

§16 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung, bei schweren Verstößen gegen die satzungsgemäßen Pflichten trotz dreifacher Mahnung, verfügt werden
- (2) wegen wiederholter Verletzung des Ansehens des AF&H Vereins,
- (3) wegen Missachtung von Beschlüssen des AF&H Vereins,
- (4) bei strafrechtlicher Verfolgung und Verurteilung durch die ordentlichen deutschen Gerichte.
- Mitgliedern, die vom AF&H Verein ausgeschlossen wurden, oder über die eine Strafe vom AF&H Verein verhängt wurde, steht das Recht zu, binnen sechs Wochen vom Tag der Verkündung des Beschlusses an, Beschwerde beim Schiedsgericht des AF&H Vereins einzulegen. Der Entschluss des

Schiedsgerichts ist endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des AF&H Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten

In die Satzung, in ihrer vorliegenden Form, wurde die Namensänderung von „Deutsche Interessengemeinschaft für Allround-Fencing und Historie e.V.“ zu „Allround-Fencing und Historie Verein e.V.“ nach Beschlüssen der beiden Mitgliederversammlung am 4.3.2017 und am 13.4.2018 eingebracht.

Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.